

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

KÄRNTEN

Datum:	29. APR. 2003
Zahl:	-2V-BG-2495/2-2003

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Havranek
Telefon:	05 0 536 – 30201
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abi2V@ktn.gv.at

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
BPGG, das OFG und das BeinstG geändert werden;
Begutachtung

An das
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
1010 W i e n

Zu dem mit Schreiben vom 24. März 2003, GZ: 40.101/4-4/03, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden, darf seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Der vorliegende Gesetzesentwurf, welcher eine Einmalzahlung für Pflegegeldempfänger der Stufen 4, 5, 6 und 7 vorsieht, ist im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz bedenklich und widerspricht auch dem Zweck des Pflegegeldes.

Wenn eine Einmalzahlung in Betracht gezogen wird, erscheint es nicht nachvollziehbar, warum nicht allen Pflegegeldempfängern diese Einmalzahlung zugute kommen soll, unabhängig davon, ob sie sich in häuslicher oder stationärer Pflege befinden. Dass von der Einmalzahlung jene Personen, die sich in stationärer Pflege befinden, ausgenommen sind, ist nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus bietet eine Einmalzahlung, abgestimmt auf den Monat Oktober 2003, keinen wirklichen Anreiz zur Pflege im häuslichen Bereich, zumal die Pflege nicht nur auf den Monat Oktober beschränkt ist, sondern laufend erbracht werden muß.

Abgesehen von den nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen dieses Entwurfes ist dieser in der vorliegenden Form verwaltungstechnisch kaum durchführbar.

Nachdem vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger die diversen stationären Aufenthalte naturgemäß verspätet gemeldet werden, kann in der Praxis nicht herausgefunden werden, ob sich der betreffende Pflegegeldempfänger im Monat Oktober in häuslicher oder stationärer Pflege befunden hat.

Dieser Entwurf widerspricht auch der gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen in der Pflegevorsorge. Für den Fall des Inkrafttretens der ins Auge gefaßten Novelle des Bundespflegegeldgesetzes wären die Länder verpflichtet, analog für eine Novellierung der Landespflegegeldgesetze Sorge zu tragen.

Im übrigen darf abschließend darauf hingewiesen werden, dass anlässlich der am 8. April 2003 beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen stattgefundenen Länderbesprechung der vorliegende Entwurf übereinstimmend von allen Bundesländern kategorisch abgelehnt wurde. Von den Ländern wurde vielmehr der Standpunkt vertreten, dass eine Valorisierung des Pflegegeldes eher sinnvoll erscheint.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Novak

FdRdA.

